

4072/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 15. Mai 1998 unter der Nr. 4446/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Information über Trinkwasser gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Bewußtsein der Konsumenten kommt dem Trinkwasser als wohl wichtigstem Lebensmittel besondere Bedeutung zu. Dem daraus resultierenden Informationsbedürfnis über die Beschaffenheit des Trinkwassers wurde mit folgenden Verordnungen Rechnung getragen:

§ 5 Trinkwasser - Nitratverordnung, BGBl. Nr.557/1989, in der Fassung BGBl. Nr.714/1996:

“Der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage hat jedem Abnehmer des von ihm in Verkehr gebrachten Trinkwassers auf schriftliche Anfrage die letzten ihm zur Verfügung stehenden Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung auf Nitrat bekanntzugeben oder die Ergebnisse in einer anderen geeigneten Weise zu veröffentlichen.”

§ 7 Trinkwasser - Pestizidverordnung, BGBl. Nr.448/1991:

“Der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage hat jedem Abnehmer des von ihm in Verkehr gebrachten Trinkwassers auf schriftliche Anfrage die letzten ihm zur Verfügung stehenden Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen auf Pestizide bekannt zu geben oder die Ergebnisse in anderer geeigneter Weise zu veröffentlichen.”

Eine Verordnung über Wasser für den menschlichen Gebrauch, in der Grenzwerte für weitere Stoffe in Trinkwasser, deren Kontrolle und eine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen, gleichartig wie in den oben zitierten Verordnungen, geregelt werden sollen, wird in Kürze im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Die Entscheidung darüber, auf welche Weise die Weitergabe von Informationen erfolgen soll, liegt beim Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, der dabei die örtlichen bzw. regionalen Gegebenheiten berücksichtigen muß. Das kann beispielsweise durch die Veröffentlichung in einem Mitteilungsblatt der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in einer Gemeindezeitung oder durch eine Information, die mit der Wasserrechnung mitgeschickt wird, erfolgen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Wasser für den menschlichen Gebrauch werden jedenfalls die Analysenergebnisse der Wasseruntersuchung für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten offengelegt.

Zu Frage 3:

Zur allgemeinen Information der Konsumentinnen und Konsumenten wurde die Broschüre “Unser Trink & Grund Wasser” gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft herausgegeben. Diese Broschüre ist kostenlos bei den Herausgebern erhältlich (ein Exemplar dieser Broschüre ist beige-schlossen).

Weiters ist geplant, mit den betroffenen Verkehrskreisen Verhandlungen über die Verankerung einer "aktiven Informationspflicht" zu führen. Ziel dieser Gespräche ist die Ausarbeitung einer speziellen Trinkwasser - Informationsverordnung.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!!